

Allgemeine Nutzungsbestimmungen

1 Vertragsabschluss Online-Kommunikation

1.1 Der Vertrag kommt auf der Grundlage des jeweiligen Auftrags/Preisblatts durch Bestätigung des Lieferanten in Textform zustande.

1.2 Soweit der Kunde nicht ausdrücklich die briefliche Übersendung von Vertragsdokumenten verlangt, kann der Lieferant dem Kunden über die im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses zusenden (Textform). Änderungen der Kontaktdaten sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2 Preise und Zahlungsbestimmungen

2.1 Die Stadtwerke Münster GmbH ist berechtigt, den im Vertrag genannten Mietpreis bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse neu festzusetzen.

2.2 Die im Vertrag genannten Mietpreise verstehen sich inklusive der Ables- und Prüfgebühr. Sämtliche Vergütungsbestandteile stellen Netto-Preise ohne Umsatzsteuer dar. Soweit umsatzsteuerpflichtig, verstehen sich diese zusätzlich der Umsatzsteuer in der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Höhe.

2.3 Über den vom Kunden zu zahlenden Mietpreis für das Standrohr erstellt die Stadtwerke Münster GmbH eine jährliche Abrechnung zum Jahresende. Wird das Standrohr für einen kürzeren Zeitraum gemietet, erfolgt eine zeitanteilige Schlussabrechnung zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages.

2.4 Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zahlbar binnen einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden. Ist der Zeitpunkt des Zugangs unsicher, gilt § 286 Abs. 3 S. 2 BGB entsprechend mit der Maßgabe, dass die 30-Tage-Frist mit dem Beginn des auf den Leistungsmonat folgenden Monats beginnt.

2.5 Der vom Kunden zu zahlende Preis pro m³ Wasser richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif der Stadtwerke Münster GmbH. Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich nach Ablesung festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Wird das Standrohr für einen kürzeren Zeitraum gemietet, erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung des Leistungs- und Verrechnungsentgeltes zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages.

3 Kautions

Vor Übergabe des Standrohres hat der Kunde eine Kautions von 1.000,00 € am Vortag per Echtzeit-Überweisung zu hinterlegen. Die Kautions wird nach Vertragsbeendigung in der Schlussrechnung über den Mietpreis und/oder in der Endabrechnung über den Wasserverbrauch verrechnet.

4 Kündigung

4.1 Der Standrohrvertrag ist von jedem Vertragspartner zum Ende der jeweiligen Woche kündbar. In diesem Fall wird das Standrohr unverzüglich zurückgegeben. Gleichzeitig endet der für das Standrohr geschlossene Versorgungsvertrag, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf. Der Versorgungsvertrag ist nicht kündbar, solange der Standrohrvertrag besteht.

4.2 Daneben kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit in Textform gekündigt werden.

5 Pflichten des Kunden

5.1 Vor Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen. Die Wasserregulierung darf nur durch das Zapfventil des Standrohres erfolgen. Nach Abnahme des Standrohres ist der Verschlussdeckel wieder aufzubringen und die Straßenkappe zu verschließen. Zuwiderhandlungen haben den Entzug des Standrohres zur Folge.

5.2 Das Standrohr muss jährlich zum Ende des Jahres zur Ablesung und Prüfung in der Werkstatt der Stadtwerke Münster GmbH vorgezeigt werden. Mindestens 10 Tage vor Beginn der Jahresablesungsfrist werden die Stadtwerke den Kunden auf die Frist aufmerksam machen.

5.3 Jeder Verlust des Standrohres ist den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Bei nicht selbst verursachtem Verlust des Standrohres hat der Kunde umgehend Strafanzeige bei der zuständigen Strafermittlungsbehörde zu erstatten und den Stadtwerken eine Kopie der Strafanzeige vorzulegen.

6 Pflichtverletzungen und Haftung

6.1 Zuwiderhandlungen, insbesondere gegen Nummer 5.1, haben den Entzug des Standrohres zur Folge.

6.2 Zuwiderhandlungen gegen Nummer

5.2 sowie insbesondere auch die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung berechtigen die Stadtwerke Münster, die Herausgabe des Standrohres zu verlangen.

6.3 Der Kunde haftet für Beschädigungen des Standrohres und der Hydranten. Die Kosten für die notwendig werdende Reparaturen werden jeweils nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand berechnet. Siehe Preisblatt.

6.4 Mit Aushändigung des Standrohres ist der Kunde für das Standrohr verantwortlich. Der Kunde haftet für den Verlust des Standrohres und ist zur Übernahme der daraus entstandenen Kosten verpflichtet. Der Wiederbeschaffungswert wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Wasserverbrauch wird von der letzten Ablesung bis zur Verlustmeldung mit 50 m³ pro Monat in Rechnung gestellt.

6.5 Weitere Ansprüche der Stadtwerke Münster auf Schadensersatz bleiben unberührt.

6.6 Der Kunde stellt die Stadtwerke Münster von allen Ansprüchen Dritter, die aus dem Betrieb des Standrohres resultieren, frei.

7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Münster.

8 Geltende Vorschriften und Schlussbestimmungen

8.1 Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV), die dazu ergangenen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke und die dazugehörige Anlage (Preisblatt) in der jeweils gültigen Fassung.

8.2 Bei einem Standrohrwechsel/-tausch bleibt dieser Vertrag auch für die Entnahme über das neue Standrohr weiterhin gültig.

Stadtwerke Münster GmbH Hafenplatz 1 • 48155 Münster • stadtwerke-muenster.de
Geschäftsführung Sebastian Jurczyk (Vorsitzender der Geschäftsführung, Geschäftsführer Energie) • Frank Gäfgen (Geschäftsführer
Mobilität)
Vorsitzender des Aufsichtsrates Walter von Göwels
Steuernummer 337/5914/0747 **USt ID** DE126118285 **Handelsregister** Amtsgericht Münster Nr. B 343

S 1/1
Stand 05/2023